OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750739/13/MZ

Datum:
Linz, 8. Jänner 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde des HP, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 23.09.2019, GZ: BA-2716-4, betreffend Meldeauskunft nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 23.09.2019, GZ: BA-2716-4, wurde zum einen der Antrag der beschwerdeführenden Partei (in Folge: bP) auf Meldeauskunft trotz Auskunftssperre für JP, geb. XX.XX.XXXX, als unbegründet abgewiesen sowie der Antrag der bP auf Widerruf der genannten Auskunftssperre als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen den og Bescheid erhob die bP rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Auf das Wesentliche verkürzt bringt die bP vor, JP habe ihn unter Vorspiegelung falscher Tatsachen dazu gebracht, sie zu ehelichen, wodurch ihm ein näher bezifferter Schaden entstanden sei. Zudem sei es für die von ihm angestrebte Scheidung notwendig, die Meldedaten der Gattin zu erlangen.

III.a) Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

c) Folgender Sachverhalt steht fest:

Die bP steht in aufrechter Ehe mit JP, geb. XX.XX.XXXX, StA X, zugunsten derer eine Auskunftssperre im Zentralen Melderegister (ZMR) besteht. Die bP möchte sich von JP scheiden lassen. Die bP hat verschiedene Belege betreffend Geldüberweisungen an JP, geborene M, per Western Union in Vorlage gebracht.

Ein Vertrag hinsichtlich der Gewährung eines Darlehens, eines Kredites oä wurde nicht vorgelegt.

In einem vor dem Bezirksgericht Innere Stadt Wien geführten Verfahren der genannten Personen wird JP von der „Beratungsstelle für X“, X, vertreten.

d) Der festgestellte Sachverhalt ist nicht weiter strittig, weshalb eine Würdigung der Beweise unterbleiben kann.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

a) Die einschlägige Bestimmung des Bundesgesetzes über das polizeiliche Meldewesen (Meldegesetz 1991 – MeldeG), BGBl Nr 9/1992 idF BGBl I Nr 104/2019 lautet:

„Meldeauskunft

§ 18. (1) Die Meldebehörde hat auf Verlangen gegen Nachweis der Identität im Umfang des § 16 Abs. 1 aus dem Zentralen Melderegister Auskunft zu erteilen, ob und zutreffendenfalls wo innerhalb des Bundesgebietes ein eindeutig bestimmbarer Mensch angemeldet ist oder war. Scheint für den gesuchten Menschen kein angemeldeter oder zuletzt gemeldeter Hauptwohnsitz auf oder besteht in Bezug auf ihn eine Auskunftssperre, so hat die Auskunft der Meldebehörde zu lauten: „Es liegen über den/die Gesuchte(n) keine Daten für eine Meldeauskunft vor." …

(1a) …

(4) Die Auskunftssperre ist zu widerrufen, sobald sich herausstellt, daß

1. sich der Antragsteller durch die Auskunftssperre rechtlichen Verpflichtungen entziehen will oder

2. der Grund für die Erlassung der Auskunftssperre weggefallen ist.

(5) Soweit hinsichtlich eines Menschen eine Auskunftssperre besteht, hat die Auskunft der Meldebehörde zu lauten: „Es liegen über den/die Gesuchte(n) keine Daten für eine Meldeauskunft vor". Eine Auskunft gemäß Abs. 1 ist in diesen Fällen zu erteilen, wenn der Antragsteller nachweist, daß er eine rechtliche Verpflichtung des Betroffenen geltend machen kann. In einem solchen Fall hat die Meldebehörde vor Erteilung der Auskunft den Meldepflichtigen zu verständigen und ihm Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.

(6) …"

b) Vorab ist darauf hinzuweisen, dass in diesem Verfahren nicht zu prüfen ist, ob die Auskunftssperre betreffend JP zu Recht besteht oder ob diese evtl von der zuständigen Behörde aufzuheben sein wird. Verfahrensgegenständlich ist ausschließlich die Frage, ob der bP trotz (zumindest derzeit) aufrechter Auskunftssperre eine Meldeauskunft zu erteilen ist.

c) Zur Klärung der genannten Frage ist zu beurteilen, ob die bP eine rechtliche Verpflichtung von JP nachweisen kann. Der Gesetzgeber bedient sich des Wortes „nachweisen", dh, der Auskunftwerber hat die geltend gemachte rechtliche Verpflichtung entsprechend zu belegen, und eine solche nicht etwa – wie bspw gem § 18 Abs 2 MeldeG – nur glaubhaft zu machen oä.

Hinsichtlich der von der bP ins Treffen geführten Kosten für die Hochzeit wurden keinerlei Dokumente, Belege etc vorgelegt, sodass weitere diesbezügliche Überlegungen unterbleiben können. Belege über Überweisungen an JP vor der Eheschließung wurden von der bP zwar beigebracht. Es fehlt allerdings jeglicher Nachweis dafür, dass die Geldbeträge von JP zurückzuzahlen gewesen sein sollen, also etwa nur ein Darlehen, einen Kredit oä dargestellt haben. Ein Nachweis im Sinne des § 18 Abs 5 MeldeG wurde daher von der bP nicht erbracht.

Bezüglich der von der bP angestrebten Scheidung ist festzuhalten, dass es, um sich scheiden zu lassen, nicht des Einvernehmens des Ehepartners bedarf und von der bP jederzeit eine Scheidungsklage bei Gericht eingebracht werden kann. In diesen Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass sämtliche Behörden und Gerichte in Österreich Einschau in das ZMR halten können und die Auskunftssperre für diese keine Wirkungen zeitigt. Einer Scheidungsklage steht somit, ebenso wie etwa, wenn die bP seine Gattin etwa auf Rückerstattung eines konkreten Betrages klagen möchte, kein Hindernis entgegen. Es reicht vielmehr aus, die beklagte Partei mit Namen und Geburtsdatum zu benennen und darauf hinzuweisen, dass bezüglich der weiteren Daten eine Auskunftssperre besteht. Der Vollständigkeit halber ist schließlich darauf hinzuweisen, dass der bP aus einem anderen Verfahren eine Vertretung der Gattin bekannt ist, sodass auch über diese entsprechende Kontakte zur Gattin gepflegt werden können.

Die Beschwerde hinsichtlich des Antrages auf Auskunfterteilung ist daher abzuweisen.

d) § 18 Abs 4 MeldeG, welcher die Aufhebung einer Meldesperre regelt, normiert lediglich eine Verpflichtung der Behörde und räumt der bP keinesfalls ein subjektives öffentliches Recht ein.

Die Zurückweisung des entsprechenden Antrages auf Aufhebung der Meldesperre ist daher zu Recht erfolgt und die Beschwerde ebenfalls als unbegründet abzuweisen.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da der Frage, ob die bP durch Vorlage der Überweisungsbelege eine rechtliche Verpflichtung seiner Gattin nachweisen konnte, keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer